

JURIS — Verwendung im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen

Kirsten Jandt

I. Studenten oder Referendare stoßen während der Hausarbeit im juristischen Staatsexamen auf das Problem, daß sie einer unübersichtlichen Menge von Literatur und Rechtsprechung gegenüberstehen. Dabei herrscht Unsicherheit über die Frage, inwieweit man auf die moderne Datenverarbeitung als Hilfsmittel zurückgreifen darf.

Auf der Suche nach den benötigten Quellen für die Lösung der häuslichen Arbeit trifft man auf zahlreiche Probleme, deren Bewältigung sehr viel Zeit kostet. Diese Zeit fehlt dann bei der Lösung der Aufgabenstellung. Das liegt zum einen daran, daß — wie z. B. an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster — die Bibliotheken nicht zentralisiert sind, daß man also im juristischen Seminar und in der Universitäts-Bibliothek recherchieren muß. Eine typische Suche zielt darauf ab herauszufinden, was Rechtsprechung und Literatur zu einer bestimmten für die Hausarbeit relevanten Frage gesagt haben, wobei die Quelle noch völlig unbekannt ist. Als Hilfsmittel dabei bieten sich zunächst die Schlagwortkataloge der Bibliotheken an. Aber diese erleichtern die Arbeit nicht immer in ausreichendem Maße, da sie selten vollständig oder aktualisiert sind. Außerdem kann es vorkommen, daß sich im Schlagwortkatalog zirkuläre Verweisungen finden. Irgendwann muß man dann aus Zeitgründen die Suche nach Rechtsprechung und Literatur abbrechen, ohne daß man sicher ist, auch alles wesentliche gefunden zu haben.

Hilfe bietet da die moderne Datenverarbeitung, hier das juristische Informationssystem JURIS. Danach kann unter allen möglichen Stichworten veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung mit genauer Quellenangabe gefunden werden. Es ist möglich Stichworte so zu verbinden, daß wirklich nur die für das eigene juristische Problem relevanten Quellen mitgeteilt werden. Darüberhinaus erschließt JURIS teilweise auch nicht veröffentlichte Rechtsprechung.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß Examenkandidaten mit Hilfe von JURIS schneller die benötigte Literatur und Rechtsprechung finden, eine bessere Übersicht über die vorhandenen Quellen bekommen, weniger der Gefahr ausgesetzt sind, etwas zu übersehen, und mehr Zeit für die eigentliche Lösung der Hausarbeit übrig behalten. Außerdem verfügt man bei dem juristischen Informationssystem über eine zusätzliche Quelle für sonst nicht erschlossene Rechtsprechung.

Die Universitäten — so auch seit kurzem die Westfälische Wilhelms-Universität Münster — erwerben

nach und nach Anschlüsse an das juristische Informationssystem. Auch die Justizbehörden, die die Referendarausbildung durchführen, verfügen vielfach über einen JURIS-Anschluß. Viele Kommilitonen an den Universitäten und Referendare überlegen deshalb, ob man JURIS nicht auch für die Hausarbeit im Examen benutzen darf. Zuverlässige Informationen gab es bisher nicht. Man befürchtet, daß JURIS nicht zu den erlaubten Hilfsmitteln gehört, weil das juristische Informationssystem eine unzulässige Erleichterung der Anforderungen darstellen könne, die ein Examenkandidat von sich aus bewältigen soll. Es sei ja auch nicht erlaubt, sich von befreundeten Studenten bei der Suche von Literatur helfen zu lassen. Auch aus den Merkblättern, die bisher mit der Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung den Examenkandidaten zugesandt wurden, war nicht zu erkennen inwieweit man auf JURIS zurückgreifen darf. Verstärkt wird die Unsicherheit auch dadurch, daß Ausbilder bei den Arbeitsgemeinschaften im Referendardienst auf Anfrage unterschiedliche Vorstellungen über die Zulässigkeit der Verwendung von JURIS bei der Examenshausarbeit geäußert haben.

II. Anfang des Jahres 1987 richtete ich dann auf der Suche nach einer Antwort Anfragen an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, an den Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf und an das Justizministerium in Düsseldorf. Die Ansicht des Präsidenten des Oberlandesgerichtes ist deshalb von Belang, weil in Nordrhein-Westfalen durch die Oberlandesgerichte auch die Referendarausbildung durchgeführt wird (§ 20 II, § 21 JAGNW). Auf die Antwort des Präsidenten des Justizprüfungsamtes kommt es deshalb an, weil die erste juristische Staatsprüfung durch die bei den Oberlandesgerichten in Nordrhein-Westfalen eingerichteten Justizprüfungsämter durchgeführt wird (§ 4 JAGNW). Dem Justizminister angegliedert ist das Landesjustizprüfungsamt, das für die zweite juristische Staatsprüfung verantwortlich ist (§ 26 JAGNW).

In den Briefen stellte ich die Frage, inwieweit die jeweilige Behörde das Informationssystem JURIS für ein erlaubtes Hilfsmittel bei der Erstellung der Hausarbeit im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen hält. Dabei verwies ich auf die Aspekte der karteihähnlichen Nutzung von JURIS und die Nutzung von Rechtsprechungs-Quellen die (zunächst) nur in JURIS veröffentlicht sind.

III. Inzwischen sind bei mir die Antworten aller drei Adressaten eingegangen.

A. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes hat mir als erster folgende Antwort gesandt:

„1. Soweit ein Kandidat unter Zuhilfenahme des juristischen Informationssystems „JURIS“ veröffentlichte Entscheidungen bei der Anfertigung seiner Bearbeitung verwendet, gelten keine Besonderheiten gegenüber den aus Kommentaren, Lehrbüchern etc. entnommenen Fundstellen.

2. Die Verwendung eines unveröffentlichten Urteils, auf das der Bearbeiter bei einer JURIS-Anfrage gestoßen ist, in der häuslichen Arbeit der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung ist nicht zulässig, soweit der Bearbeiter nicht nur den Umstand der Benutzung als solchen, sondern auch das Ausmaß der Auswertung hinreichend deutlich macht. Der Bearbeiter sollte indessen bedenken, daß die mangelnde Nachprüfbarkeit von Belegen in die Bewertungsentscheidung der Prüfer einfließen kann.

3. Verschweigt ein Kandidat die Verwendung eines nicht veröffentlichten Urteils in der häuslichen Arbeit, handelt er der bei der Ablieferung seiner Bearbeitung abzugebenden Versicherung zuwider, die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Schriften nicht bedient zu haben. Ein solches Verhalten unterfällt der Regelung des § 17 JAG und kann als Täuschungsversuch bewertet werden.“

Die Antwort des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes ist als verbindlich für das erste und das zweite juristische Staatsexamen anzusehen. Diese Behörde führt in Nordrhein-Westfalen das zweite juristische Staatsexamen durch. Das Landesjustizprüfungsamt ist dem Justizministerium angegliedert. Dieses ist die vorgesetzte Behörde der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten, die gemäß § 4 II S. 2 JAGNW die erste juristische Staatsprüfung abwickeln.

B. Als nächstes antwortete der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Er schrieb zunächst, daß nach einem Erlaß des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 01. 1987 (1543 - I C (5) 1) JURIS kein zulässiges Hilfsmittel für die Erstellung der Hausarbeit im zweiten juristischen Staatsexamen sei. Mitte Februar bekam ich den genauen Wortlaut dieses Erlasses zur Erläuterung zugesandt, da es sich bei der ersten Antwort offensichtlich um ein Mißverständnis gehandelt hatte. Nach dem Wortlaut des Erlasses, der an alle Präsidenten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet ist, ist die Benutzung der bei diesen Behörden aufgestellten JURIS-Terminals so zu regeln:

„Ich bin damit einverstanden, daß nunmehr die Bediensteten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften das juristische Informationssystem JURIS aus dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Das gilt auch für die den Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften zur Ausbildung überwiesenen Referendare mit der Maßgabe, daß die JURIS-Nut-

zung nur der Erledigung dienstlicher Aufgaben bei den Senaten bzw. Dezernaten dienen darf.“

Der Präsident des Oberlandesgerichtes weist darauf hin, daß damit die Benutzung des in seinem Hause befindlichen JURIS-Terminals für die Erstellung der Hausarbeit im zweiten juristischen Examen ausgeschlossen sei. Die Frage danach, ob JURIS ein erlaubtes Hilfsmittel im zweiten juristischen Staatsexamen sei, sei damit nicht beantwortet. Hierüber könne nur der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Auskunft geben.

Zusammengefaßt läßt sich also bis jetzt sagen, daß JURIS grundsätzlich ein erlaubtes Hilfsmittel bei der Abfassung der Arbeiten in beiden juristischen Staatsexamina ist. Probleme gibt es lediglich bei der Verwertung von nicht anderweitig veröffentlichter Rechtsprechung, soweit diese nicht von den Prüfern nachgeprüft werden kann. Außerdem dürfen Referendare nicht die JURIS-Terminals bei einer ihrer Dienststellen zur Abfassung ihrer Examenshausarbeit benutzen.

C. Die dritte Antwort kam schließlich vom Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf. Diese Antwort erklärt die Benutzung des Informationssystems JURIS für grundsätzlich zulässig. Dabei sollte man beachten, daß nicht das JURIS-System zitiert werden kann, sondern nur die ermittelte Fundstelle. Zu dem Problem der nicht anderweitig veröffentlichten Entscheidungen wird ausgeführt:

„Über die Datenbank ermittelte nicht veröffentlichte Entscheidungen müssen vom Kandidaten aus Gründen der wissenschaftlichen Wahrheit und zur Vermeidung des Verdachtes einer Täuschung offengelegt werden. Da die Prüfer innerhalb der zur Durchsicht der Arbeit zur Verfügung stehenden Zeit nicht veröffentlichte Entscheidungen nicht herbeischaffen können und dies unter Umständen auch mit Kosten verbunden wäre, sollen solche Entscheidungen der Hausarbeit als Anlage beigefügt werden.“

Diese Antwort stellt eine passende Ergänzung zu der Antwort des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes dar, da sie einen konstruktiven Vorschlag enthält, wie man das dort angesprochene Problem der fehlenden Nachprüfbarkeit von bisher nicht veröffentlichten Entscheidungen beheben kann.

IV. Die Antworten des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes und des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf sind erfreulich, denn danach ist es grundsätzlich erlaubt, JURIS in Bezug auf bereits veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung in der Examenshausarbeit zu nutzen und somit die Bearbeitung der Hausarbeit zu erleichtern.

Unbefriedigend ist die Antwort des Landesjustizprüfungsamtes hinsichtlich der bisher nicht anderweitig veröffentlichten Rechtsprechung in JURIS. Danach müssen Examenskandidaten mit einer schlechteren Bewertung rechnen, wenn der Prüfer selber die Quelle nicht nachzuprüfen vermag. Dieses stellt einen Widerspruch zu dem bisherigen Verhalten von Prüfern bei juristischen Staatsprüfungen dar. Denn es durften ja auch Bücher verwendet werden, die vielleicht seit langem vergriffen sind und von denen es nur wenige

Exemplare an wenigen Hochschulen gibt. Es nehmen auch Richter von Landgerichten und Rechtsanwälte als Prüfer an Prüfungen teil, aber nicht jedes Landgericht und jede Anwaltspraxis ist mit der Literatur (Lehrbücher, Monographien und Zeitschriften) ausgerüstet, auf die man in Universitäten bei der Bearbeitung einer Hausarbeit zugreifen kann. Es müßte dann auch die Verwendung dieser Schriften sich infolge schlechter Nachprüfbarkeit auf die Noten auswirken. Es ist jedoch bisher noch nicht bekannt geworden, daß die fehlende Überprüfbarkeit, die diese Prüfer haben, sich nachteilig auf die Noten ausgewirkt hat. Die fehlende Überprüfbarkeit ist hier ein Mangel der auf der Seite des Prüfers liegt und nicht auf der Seite des Kandidaten. Es kann daher auch hinsichtlich des juristischen Informationssystems nichts anderes gelten, da die Verbreitung an vielen Justizbehörden und Universitäten bereits soweit fortgeschritten ist, daß es jedem Prüfer möglich sein müßte, die angegebene Quelle selbst bei JURIS zu überprüfen.

Die Antwort des Justizprüfungsamtes bei dem Ober-

landesgericht gibt dagegen eine Begründung und einen konstruktiven Vorschlag. Jedoch ist auch diese Antwort unbefriedigend, denn bei dem Vergleich mit der seltenen Literatur ergibt sich, daß man die seltenen Quellen der Hausarbeit nicht auch beiheften muß. Auch in diesem Falle müßte der Prüfer das betreffende Buch an der jeweiligen Stelle konsultieren. Hier sollte in Zukunft bei der Beurteilung von JURIS weniger bürokratisch vorgegangen werden.

Bis dahin gilt zusammengefaßt, daß die Nutzung von JURIS im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen grundsätzlich erlaubt ist. Zu zitieren ist aber nur die durch JURIS ermittelte Fundstelle. Hinsichtlich der nicht anderweitig veröffentlichten Entscheidungen muß aus Gründen der „wissenschaftlichen Wahrheit“ und zur Vermeidung des Verdachtes einer Täuschung die Verwendung der Datenbank angegeben werden. Um die Nachprüfbarkeit dieser Rechtsprechung durch die Prüfer zu gewährleisten, sollte die nicht veröffentlichte und verwendete Entscheidung der Hausarbeit als Anlage beigelegt werden.

Zusatzdiplom „Informatik für Geisteswissenschaftler“ an der Ruhr-Universität Bochum

Burkhard Piel

Zusatzqualifikationen erhöhen die Berufschancen junger Juristen. Neben Sprachkenntnissen sowie entsprechenden Auslandsaufenthalten bieten sich hier vor allem Kenntnisse im Bereich der Wechselwirkungen zwischen EDV und Recht an.

Durch die Verbindung von geisteswissenschaftlicher Qualifikation mit zusätzlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Informatik dürften sich insbesondere bei Bewerbungen um Arbeitsplätze in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung ausschlaggebende Chancenverbesserungen ergeben. Die Einsatzmöglichkeiten erstrecken sich im rein praktischen Bereich auf Bibliothekssysteme, Textverarbeitung, interne Büroorganisation sowie Nutzung von Datenbanken.

Aufgrund dieser Überlegungen hat die Ruhr-Universität Bochum gem. § 87 III WHG NW ein Zusatzstudium „Informatik für die geisteswissenschaftlichen Fächer“ eingerichtet. Diesen Studiengang hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 9. 5. 1986 gem. § 108 II Nr. 2 WHG NW genehmigt (veröffentlicht in GABl.

NW 8/1986, 441). Danach ist dieser Zusatzstudiengang ein zunächst auf 3 Jahre befristetes Reformmodell gem. § 6 II und III WHG NW.

Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Kandidat ein Zusatzdiplom, das ihm die Qualifikation für den Bereich „Informatik für die Geisteswissenschaft (Fachrichtung: Rechtswissenschaft)“ bestätigt. Dieses Zusatzdiplom können ebenfalls Sozialwissenschaftler, Linguisten, Wirtschaftswissenschaftler etc. erwerben.

Beim Inhalt dieses Zusatzstudiums werden sowohl der Praxisbezug und die konkrete Anwendung datenverarbeitender Methoden als auch eine hinreichende theoretische Grundlage mit wissenschaftlichen Ansprüchen berücksichtigt. Nur so kann gewährleistet werden, daß der Absolvent durch diese Ausbildung nicht lediglich zum systemabhängigen Nur-Praktiker wird, sondern vielmehr selbständiges Urteilsvermögen erlangt, um mit der zu erwartenden Weiterentwicklung auf diesen Gebieten Schritt halten und sich Neuerungen aneignen und auf ihre Effektivität hin beurteilen zu können.